

Revisionsgesuch im Wesentlichen mit dem Entscheid der Steuerrekurskommission I des Kantons Zürich vom 21. Januar 2013, in welchem die Gewinne aus Investments in die Firma „B._____ AG“ - anders als im Kanton Schwyz - als steuerfreie Kapitalgewinne taxiert worden waren (im Einzelnen vgl. KG-act. 1/2). Die Beschwerdekammer des Kantonsgerichts wies dieses Revisionsgesuch mit Beschluss vom 30. September 2016 (BEK 2016 125) ab, weil der Entscheid der Steuerrekurskommission I des Kantons Zürich vom 21. Januar 2013 bereits im Rechtsöffnungsverfahren BEK 2015 170 bekannt gewesen und ausdrücklich thematisiert worden war (E. 4 c.bb.). Dieser Revisionsentscheid blieb wiederum unangefochten und ist in Rechtskraft erwachsen. \n c) Mit Eingabe vom 18. Juni 2018 stellt der Gesuchsteller ein erneutes Revisionsbegehren betreffend den Beschluss des Kantonsgerichts BEK 2015 170 vom 4. März 2016 und stellt die folgenden Anträge: \n Der oben bezeichnete Entscheid sei aufzuheben. \n \n Die diesem Entscheid zugrunde liegende Verfügung vom 25. Okt. 2013 sei aufzuheben und zur Neuberechnung an die kantonale Steuerverwaltung rückzuweisen. \n \n Dem BF A._____ sei das rechtliche Gehör zu gewähren. \n \n Alles unter Kosten & Entschädigungsfolge zu Lasten der Staatskasse. \n \n Er begründet das Revisionsgesuch im Wesentlichen damit, dass die für eine Revision notwendige neue Tatsache in der rechtskräftigen Beurteilung des Tatbestandes „Betrug“ des betreffenden Geschäftsmodelles der B._____ AG“ liege. Die kantonale Steuerverwaltung habe die den rund 600 Geschädigten fiktiv ausgewiesenen Gewinne als Einkommen besteuert, soweit sie Wohnsitz im Kanton Schwyz hätten. Das Steueramt hätte die Steuerforderung von Amtes wegen annullieren müssen, nachdem das Geschäftsmodell _____ rechtskräftig als Betrug beurteilt worden sei. \n d) Den Parteien wurde der Eingang des Revisionsgesuchs mit Schreiben vom 19. Juni 2018 (KG-act. 2) angezeigt. Stellungnahmen gemäss

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.